
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 17

Duisburg/Essen, den 25.11.2019

Seite 813

Nr. 134

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Duisburg-Essen vom 22. November 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Duisburg-Essen vom 21.10.2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 1159 / Nr. 150), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 16.03.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 201 / Nr. 40) wird wie folgt geändert:

1. In der **Anlage 1: Studienverlaufspläne** wird im Abschnitt „Studienschwerpunkt Produkt Engineering“ im Modul „Werkstoffe und Bauteile“ in der Spalte „Veranstaltungen“ die Angabe „Additive Fertigungstechnik“ durch die Angabe „Additive Fertigungsverfahren 3 – Metallverarbeitung“ ersetzt.
2. In der **Anlage 1: Studienverlaufspläne** wird im Abschnitt „Studienschwerpunkt Produkt Engineering“ im Modul „Werkstoffe und Bauteile“ in der Spalte „Veranstaltungen“ die Angabe „Kunststofftechnologie“ durch die Angabe „Konstruieren mit Kunststoffen“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I, Ziffer 1 dieser Ordnung tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Artikel I, Ziffer 2 dieser Ordnung tritt zum 01.10.2019 in Kraft. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderung eine gemäß Artikel I, Ziffer 1 entfallende Prüfung angetreten und nicht bestanden haben, können eine Wiederholungsprüfung letztmals im Wintersemester 2019/20 ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 06.02.2019 und vom 25.09.2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. November 2019

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Wolfgang Sellinat

